

BHK Mandanteninformation zum Brexit

1. Liefer- und Einkaufsbeziehungen

Überprüfen Sie Ihre derzeit laufenden Verträge mit Kunden und Lieferanten aus dem Vereinigten Königreich. Risiken können sich zum Beispiel aus Vereinbarungen zu Rechtswahl, Gerichtsstand, insbesondere aber auch zu den Lieferbedingungen (Incoterms) ergeben. So trägt bei allen D-Klauseln der Lieferant das Risiko für erhöhte Kosten und verlängerte Lieferzeiten, die sich aus der erforderlichen Verzollung von Waren ergeben, wenn es zu einem harten Brexit kommt.

Da der (harte) Brexit spätestens seit dem Referendum vom Juni 2016 vorhersehbar war, können Sie sich nicht darauf berufen, dass die Geschäftsgrundlage weggefallen ist, oder mit höherer Gewalt argumentieren. Falls Sie die Verantwortung für den Lieferweg übernommen haben, haften Sie gegenüber Ihren Kunden.

Umgekehrt gilt für Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich, für die beispielsweise Incoterm FCA vereinbart wurde, dass Sie als Kunde das Risiko für Transport und Verzollung übernehmen müssen. Beim Import von Waren aus dem Vereinigten Königreich müssen Sie außerdem bedenken, dass solche Importe auch im Hinblick auf Produktkennzeichnungen (CE-Kennzeichnung) und die Einhaltung weiterer Produktzulassungsvorschriften künftig wie Importe aus einem Drittland behandelt werden. Gegebenenfalls müssen Sie sich also um neue Zertifizierungen und Produktfreigaben kümmern sowie einen Produktverantwortlichen für die EU benennen.

Ansprechpartner: Beate Pikolin, +49 761/28287-42, b.pikolin@bender-harrer.de
Dr. Jochen Scholz, +49 761/28287-46, j.scholz@bender-harrer.de
Heidrun McKenzie, +49 7621/4099-71, h.mckenzie@bender-harrer.de
Meike Kuhn, +49 7621/4099-22, m.kuhn@bender-harrer.de

2. Arbeitsrecht

Im Fall eines harten Brexit, können Sie nicht mehr von der Niederlassungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit profitieren. Eventuell wird es noch eine Übergangsfrist geben, wahrscheinlich (aber noch nicht beschlossen) sind auch Regelungen für kurzfristige Reisen ins Vereinigte Königreich. Ansonsten gilt: Arbeitnehmer, die nach dem Brexit längerfristig ins Vereinigte Königreich entsandt werden sollen, werden voraussichtlich ein Visum sowie eine Arbeitserlaubnis nach britischem Recht benötigen. Entsprechendes gilt für britische Staatsbürger, die in Deutschland beschäftigt werden sollen.

Ansprechpartner: Marion Strolka, +49 7621/4099-47, m.strolka@bender-harrer.de
Cathrin Gehl, +49 761/28287-33, c.gehl@bender-harrer.de

3. Zoll- und Exportrecht

Mit einem harten Brexit wird das Vereinigte Königreich auch in Bezug auf Zoll und Export Drittland. Lieferungen in das Vereinigte Königreich sind also keine innergemeinschaftlichen Lieferungen mehr. Ggf. müssen auch Exportkontrollvorschriften beachtet werden. Umgekehrt sind Wareneinkäufe im Vereinigten Königreich keine innergemeinschaftlichen Erwerbe mehr, sondern sind zollrechtlich anzumelden, ggf. fallen Zoll und Einfuhrumsatzsteuer an. Das gilt selbstverständlich auch, wenn es sich um unternehmensinterne Geschäfte handelt. In vielen Fällen dürfte es Sinn machen, sich frühzeitig um die notwendigen Bewilligungen oder auch die Nutzung von Zolllagern zu kümmern bzw. in einem ersten Schritt zu prüfen, wie die regelmäßig aus dem Vereinigten Königreich bezogenen Waren zu tarifieren sind und welche Zollbelastung hier also droht.

Ansprechpartner: Dr. Gianna Burret, +49 761/28287-43, g.burret@bender-harrer.de

4. Marken und andere Schutzrechte

EU-Marken und EU-Designs werden bei einem harten Brexit mit sofortiger Wirkung nicht mehr im Vereinigten Königreich gültig sein. Die britische Regierung hat jedoch bereits angekündigt, dass diese Schutzrechte in England wie nationale Schutzrechte weiterhin Gültigkeit haben sollen. Für die Umschreibung in nationale englische Schutzrechte soll es eine ausreichende Frist bis Ende 2019 geben. Soweit wir Ihre Schutzrechte betreuen, werden wir dazu rechtzeitig mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Bitte beachten Sie auch, dass die Nutzung von Marken im Vereinigten Königreich ab dem 30.03.2019 nicht mehr als geltungserhaltende Nutzung von EU-Marken angerechnet werden kann.

Ansprechpartner: Beate Pikolin, +49 761/28287-42, b.pikolin@bender-harrer.de
Dr. Jochen Scholz, +49 761/28287-46, j.scholz@bender-harrer.de
Heidrun McKenzie, +49 7621/4099-71, h.mckenzie@bender-harrer.de